

Linther Spedition GmbH • Kronwinkler Str. 31 • 81245 München

## Zollvollmacht zur Erstellung von Einfuhranmeldungen

- über direkte Zollvertretung gemäß UZK Art. 18 -

Wir, die	Firma:	
Straße		
PLZ/Or	t/Land:	
Telefon: E-Mail:		
Anspre	chpartner(in):	
EORI-N	Ir.:Niederlassungs-Nr.:	
UStID	Nr.:	
	beauftragen und bevollmächtigen die:	
	Linther Spedition GmbH Kronwinkler Str. 31 81245 München (nachfolgend Linther genannt)	
	uns eingehenden Importsendungen in unserem Namen und auf unsere Rechnung zollamtlich tigen und die Zollanmeldungen abzugeben.	
	darf soll Linther Einsprüche zu Einfuhrabgabenbescheiden einlegen und Erlass-/Erstattungsan- unserem Namen stellen sowie Erstattungsbeträge entgegennehmen.	
Gleich	zeitig bestätigen wir:	
1.	1. dass wir durch die Zollanmeldung Anmelder und Zollschuldner werden (i.S.v. Art. 5 Nr. 15 UZK i.V.m. Art. 77 Abs. 3 UZK) und uns zur Zahlung sämtlicher Einfuhrabgaben (Einfuhrumsatzsteuer sowie ggfs. Zölle und Verbrauchsteuern) verpflichten. Ebenfalls übernehmen wir etwaige Strafen, Bußgelder, Säumniszuschläge sowie Nacherhebungen und alle damit verbundenen Kosten. Sofern wir als Auftraggeber nicht Anmelder sind, handeln wir in Vollmacht des Zollanmelders (i.S.v. Art. 19 UZK) und sind berechtigt diesbezüglich Untervollmachten zu erteilen.	
2.	Wir sind hinsichtlich der Einfuhrsendungen zum vollen Vorsteuerabzug	
	□ berechtigt (*) □ nicht berechtigt (*)	
3.	<ol> <li>Wir übernehmen die volle Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Gültigkeit und Echtheit sämtlicher für die Zollanmeldung erforderlicher Angaben und Unterlagen. Wir bestätigen, dass der auf der Handelsrechnung ausgewiesene Verkaufspreis durch eine eventuelle Verbunden- heit mit dem Erwerber</li> </ol>	
	□ beeinflusst ist (*) □ nicht beeinflusst ist (*)	

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 - ADSp 2017 - Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.





Linther Spedition GmbH • Kronwinkler Str. 31 • 81245 München

- 4. Die Zolltarifnummer teilen wir schriftlich vor der Abfertigung mit. Liegt eine verbindliche Zolltarifauskunft vor, ist diese zwingend rechtzeitig vor Abgabe der Zollanmeldung vorzulegen. Dies gilt ebenso für sämtliche für die Zollabfertigung notwendigen Dokumente. Für den Fall, dass wir die Zolltarifnummer nicht rechtzeitig oder vollständig bereitstellen können, ermächtigen wir Linther eine Zolltarifnummer aus den bereitgestellten Unterlagen nach besten Wissen und Gewissen zu ermitteln. Eine Haftung der Linther für die Richtigkeit besteht nicht.
- 5. Linther hat das Recht Untervollmachten zu erteilen.

Unsere Sendungen sind wie folgt abzufertigen: (\*)

6. Falls Verbote und Beschränkungen gemäß Zollrecht und Zollverfahren einer Abfertigung entgegenstehen, verpflichten wir uns Linther rechtzeitig zu unterrichten.

	3	
	Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freier	Verkehr
	□ nach Deutschland(*) oder □	in die EU(*)
Bitte r	rechnen Sie die Kosten wie folgt ab:	
Abfert	ertigungskosten an:	
EUSt	et an:	
Zoll a	an:	
	Eigenes Aufschubkonto(*)	
	Wir ermächtigen Linther dieses Konto zu verwend	en
(*) Zutr	itreffendes bitte ankreuzen	
Diese	se Vollmacht gilt bis zum schriftlichen Widerruf bzw. bi	s zur vollständigen Abwicklung der Aufträge.
Ort, D	Datum Firmenstempel/Unterschr	ft Name in Druckbuchstaben

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 - ADSp 2017 - Hinweis: Die ADSp 2017 weichen In Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.

